



Amtsblatt

Gemeinde

Neufra

Hohenzollern

*Der Ort
zum Wohlfühlen*



Nr. 22

28. Mai 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Fragen und Antworten zu den Lockerungen der Corona-Verordnung

Seit dem 19. Mai gelten in Baden-Württemberg Lockerungen der Corona-Verordnung.

Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Hinter der Lockerung steht das Vertrauen, ja die Zuversicht, dass wir alle mit den neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll und behutsam umgehen. Es liegt nun bei jedem einzelnen von uns, ob wir den Pfad der Lockerung weiter beschreiten werden können oder ob durch unser eigenes Verhalten das Virus wieder stärker um sich greifen kann und wir die Maßnahmen wieder verschärfen müssen. Wenn alle jetzt und ab sofort alles ausreizen was geht, wenn die Disziplin nachlässt, ja sogar die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln vielleicht nicht mehr ganz so strikt befolgt werden, werden wir in wenigen Wochen vieles von dem zurückdrehen müssen, was wir jetzt lockern. Es liegt bei uns, bei jedem einzelnen, bei Ihnen!

Die aktuelle Corona-Verordnung, Auflagen und Hygienevorgaben sowie weitere Fragen & Antworten finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona>

• Wie viele Personen dürfen im öffentlichen Raum zusammenkommen?

Im öffentlichen Raum dürfen Personen aus zwei verschiedenen Haushalten zusammenkommen, ohne den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu müssen.

• Welcher Kreis der Familie ist nun im privaten Raum von der Kontaktbeschränkung ausgenommen?

Von der Kontaktbeschränkung ausgenommen sind Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel mit Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern. Ebenso ausgenommen sind Geschwister mit Nachkommen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie die Angehörigen eines weiteren Haushalts.

• Was bedeutet die Ausnahme für Geschwister?

Geschwister sind nun, genauso wie die Verwandten in gerader Linie (also Eltern, Kinder und Großeltern), in die Ausnahmeregelung von der Fünf-Personen-Grenze einbezogen. Familien (dazu zählen nun auch die Geschwister, bislang nur Großeltern, Eltern und Kinder) dürfen zusammenkommen, auch wenn sie zusammen mehr als fünf Personen sind.



• Wie viele Personen dürfen im privaten Raum zusammenkommen?

Es gibt hier keine Beschränkung nach Personenzahl, sondern es kommt darauf an, in welchem Verhältnis die Personen stehen. Es dürfen zusätzlich zu den Angehörigen des eigenen Haushalts zusammenkommen:

- Die erweiterte Familie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel mit Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwister mit Nachkommen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern).
oder
- Angehörige eines weiteren Haushalts.
oder
- Zusätzlich vier Personen.
- **Darf eine Familie zu einer anderen Familie nach Hause gehen?**
Ja, das Treffen mit Angehörigen eines weiteren Haushalts ist von der Personenbeschränkung in privaten Räumen nun explizit ausgenommen.
- **Dürfen Enkel ihre Großeltern sehen?**
Der Schutz von besonders gefährdeten Personen steht nach wie vor im Mittelpunkt. Deshalb sollten nach wie vor solche Besuche eingeschränkt werden. Es wird daher immer noch von einem Besuch abgeraten zumindest sollte strikt auf die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen geachtet werden. Grundsätzlich sind Besuche der Enkel bei den Großeltern -oder andersherum- aber erlaubt.
- **Welche generellen Auflagen gelten für den Sport im Freien?**
Der Betrieb von Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken ist ab 11. Mai 2020 unter Auflagen wieder gestattet. Insofern können alle Sportarten Trainings- und Übungsangebote machen, die an der frischen Luft diese Auflagen umsetzen können. Daher können grundsätzlich alle Sportvereine durch entsprechende Angebote ab 11. Mai 2020 ihre Mitglieder wieder ansprechen.

Die Auflagen

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
2. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1.000 Quadratmetern zulässig.
3. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
5. Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung

(Stand 23.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistungen dienen als **ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe: Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 3 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen **Beherbergungsbetrieben** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung von Beherbergungsbetrieben

Für die Hygienevoraussetzungen in **beruflichen Bildungsstätten** gilt eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung von beruflichen Bildungsstätten

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung für körpernahe Dienstleistungen

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung von Gaststätten

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

Corona-Verordnung zur Öffnung von Vergnügungsstätten

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeld-katalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

6. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden;
7. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

• Darf man in der Gruppe wandern?

Wandern fällt nicht unter die Kategorie Trainings- und Übungsbetrieb.

Daher müssen sich Wanderer an §3 der Corona-Verordnung halten.

§3 (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten...



• Wie viele Menschen darf ich im Restaurant treffen?

Speisegaststätten gelten als öffentlicher Raum. Damit gelten die Regelungen aus § 3, Absatz 1 der Corona-Verordnung. Daher darf man nur mit seinem eigenen und einem weiteren Haushalt an einem Tisch sitzen. Zu anderen Personen, als den beiden am Tisch sitzenden Haushalten, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für die Personen, denen es gestattet ist, an einem Tisch zu sitzen, ist das Einhalten des Mindestabstands demnach nicht notwendig.



In räumlich abgetrennten geschlossenen Gesellschaften sind in Gaststätten auch Zusammenkünfte mit der erweiterten Familie möglich. Hinzukommen dürfen Personen aus **einem** weiteren Haushalt.

• Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus



- im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
- in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

• Wechseln und Waschen des Mund-Nasen-Schutzes?

Die Alltagsmaske wird mit der Zeit durch Atemluft feucht. Ist die Maske deutlich feucht sollte sie auf jeden Fall gewechselt werden. Wenn Sie unterwegs sind, packen Sie die Maske in einen Frühstücksbeutel oder ein gesondertes Gefäß. Vermeiden Sie es auf jeden Fall die Maske auf Oberflächen wie Tischen oder Anrichten abzulegen.

Waschen Sie getragene Masken in der Waschmaschine mit einem Vollwaschmittel bei 60°. Das Transportgefäß könne Sie in der Spülmaschine oder mit einem fettlösenden Spülmittel reinigen.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.
Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg

<https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>

- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Änderungen sind markiert.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (im Freiluftbereich)
Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich	Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.
Änderungsschneiderei	Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Lebensmitteleinzelhandel
Apotheken	Fahrrad-, Segway-, Quadverleih	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken
Augenoptiker	Fahrradwerkstätten	Lohnsteuerhilfevereine
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen	Makler
Autovermietung, Car-Sharing	Ferienwohnungen und vergleichbare Wohnungen, soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Metzgereien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)
Bäckereien/Konditoreien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)	Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Minigolfanlagen im Freiluftbereich
Banken und Sparkassen	Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)
Baummärkte	Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)	Mountainbike-Parcours im Freiluftbereich
Baustoffstandorte	Friseure	Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)	Orthopädienschuhmacher
Besen- und Straußenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten	Gärtnereien	Outlet-Center
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Gartenbaubedarf	Paintball-Anlagen im Freiluftbereich
Bestatter	Geführte Touren zu touristischen Zwecken (auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc.)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme
Bogen-Parcours (im Freiluftbereich)	Getränkemärkte	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Bootsverleih	Großhandel	Raiffeisenmärkte
Brennstoffhandel	Hofläden	Reifenservice
Bungee-Sprunganlagen	Hörgeräteakustiker	Reisebüros
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Kaminkehrer	Sanitätshäuser
Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Kfz-Werkstätten	Schuh- und Schlüsselreparatur
Sommerrodelbahnen	Kioske	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist.	Textilreinigung	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskasernen
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.	Tierbedarf	Versicherungsbüros
Sportkurse im Freien	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)	Warenlieferung und Montage
Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)	Waschsalons
Tankstellen	Verkauf von Jägereibedarf	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
	Verkehrsdienstleistungen aller Art einsch. Taxen	Wein- und Spirituosenhandlungen
	Verkaufsautomaten	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen noch geschlossen bleiben/diese Dienstleistungen dürfen noch nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Anbieter von Freizeitaktivitäten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai)	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai; bereits geöffnete Bereiche siehe grüner Bereich)	Indoor-Sportanlagen (Öffnung ab 2. Juni*)	Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars
Bogen-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Reisebusse im touristischen Verkehr
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab 2. Juni*, derzeit nur Kurse im Freien möglich)	Koch- und Grillschulen	
Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai)	Minigolfanlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Mountainbike-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Paintball-Anlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	

Eingeschränkte Öffnung des Rathauses Neufra

Das Rathaus Neufra hat wieder für einen eingeschränkten Publikumsverkehr geöffnet.

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie: Um Terminüberschneidungen zu vermeiden sind Termine nur nach **voriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich.

Telefon: 07574/9300-0
Unangemeldete Besucher bekommen keinen Einlass.

Beim Betreten des Rathauses ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Eine Hand-Desinfektion beim Betreten der Büroräume (Station vorhanden) ist ebenfalls durchzuführen.

Corona-Informationen

Aktuelle Informationen zu Corona erhalten Sie unter

www.neufra.de – hier finden Sie die Links zu den wichtigsten Informations-Seiten.

Aktuelle Zahlen Stand 27.05.2020

Landkreis	Baden- Sigmaringen	Württemberg	Bundesrepublik Deutschland
Infizierte Personen	782	34.500	179.364
Todesfälle	34	1.724	8.349

Im Landkreis Sigmaringen konnten 740 Personen aus der Quarantäne entlassen werden.

Tagesaktuelle Zahlen finden Sie unter www.landkreis-sigmaringen.de – den Link hierfür finden Sie auch unter www.neufra.de

Einkaufshilfen in Neufra und Freudenweiler

In der Corona-Zeit bieten folgende Vereine/Institutionen einen Hilfedienst an:

Pfarrgemeinde Herr Kopp	Telefon 0173/3001174
TSV Neufra Micha Haug	Telefon 0162/9233398
Feuerwehr Freudenweiler	Telefon 07574/5108896 email: hilfe@freudenweiler.de

 **Corona-Pandemie: Regierungspräsidien in Baden-Württemberg übernehmen Zuständigkeit für Entschädigungen bei bestimmten Verdienstaussfällen**

Anträge können ab sofort über ländergemeinsames Online-Portal gestellt werden

Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg haben im Zuge der Corona-Pandemie die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz übernommen. Anträge können ab sofort über das ländergemeinsame Online-Portal www.ifsg-online.de eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Zuständigkeit wurde rückwirkend zum 1. Februar von den Gesundheitsämtern auf die vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg übertragen. „Damit entlasten wir die Gesundheitsämter, die derzeit aufgrund der Corona-Pandemie außerordentlich stark gefordert sind“, so Gesundheitsminister Manne Lucha.

Im nächsten Schritt wird nun vom Land Nordrhein-Westfalen das ländergemeinsame Fachverfahren zur Bearbeitung der Anträge zur Verfügung gestellt. Sobald dieses funktionsfähig ist, können

die Regierungspräsidien starten. Über den aktuellen Stand können sich Interessierte auf den Internetseiten der Regierungspräsidien informieren.

„Uns ist bewusst, dass viele Arbeitgeber und Selbständige einen hohen Liquiditätsbedarf haben und auf die Entschädigungszahlungen dringend angewiesen sind. Wir sind deshalb gemeinsam mit der AOK und der Finanzverwaltung dabei, ein Team aus rund 60 Beschäftigten aufzustellen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Allein im Regierungsbezirk Tübingen sei mit etwa 30.000 Anträgen zu rechnen. Sehr hilfreich sei, dass vom Bundesgesetzgeber aktuell beschlossen wurde, die Antragsfrist von drei auf zwölf Monate zu verlängern. „Wir bitten darum, die Anträge ab sofort nur noch über das Online-Portal zu stellen. Mit der Bearbeitung können wir erst starten, wenn alle elektronischen Anwendungsteile der bundeseinheitlich entwickelten Software reibungslos funktionieren. Ich bitte deshalb mit Blick auf Prüfung und Auszahlung noch um ein wenig Geduld“, so Tappeser. Anträge, die bereits in den vergangenen Wochen bei den Gesundheitsämtern gestellt wurden, müssten nicht erneut eingereicht werden.

Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler, die im Einzelfall von einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot betroffen sind. Anspruchsberechtigt sind zudem berufstätige Eltern, die durch die Betreuung ihrer Kinder aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstaussfall haben. **Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber**, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer ausbezahlen müssen. **Nicht anspruchsberechtigt** sind Unternehmen und Selbständige, die aufgrund der Corona-Verordnung ihren Betrieb schließen mussten. Das gilt auch für deren Beschäftigte.

Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot wird für die ersten sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstaussfalls gewährt. Mit Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt. Bei Kindertagesstätten- oder Schulschließung beträgt die Entschädigung 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird derzeit für bis zu sechs Wochen gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Zudem werden die für den Verdienstaussfall fälligen Sozialversicherungsbeiträge bzw. Aufwendungen zur sozialen Sicherung teilweise erstattet.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen, dass die bislang geltende dreimonatige Antragsfrist für Erstattungen bei Tätigkeitsverboten, Absonderungen (Quarantäne) und Wegfall der Betreuungsmöglichkeiten auf 12 Monate verlängert wird (Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite).

Darüber hinaus beschloss das Bundeskabinett am vergangenen Mittwoch, dass die Verdienstaussfallentschädigung pro Elternteil nicht nur wie bislang geplant sechs, sondern maximal zehn Wochen lang gezahlt werden kann. Alleinerziehende Eltern sollen sogar Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entschädigung haben. Bundestag und Bundesrat müssen dieser Regelung allerdings noch zustimmen.

Hintergrund: Welche Entschädigungen gibt es?

Bei Schul- und Kita-Schließungen: Nach § 56 Abs. 1a IfSG können sorgeberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige eine Entschädigung aufgrund von Kindertagesstätten- oder Schulschließungen erhalten.

Wesentliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagesstätte oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.
- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).
- Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch ältere Geschwister oder eine Notbetreuung in der Schule oder der Kita).

Bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot: Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige eine Entschädigung, wenn sie einen Verdienstaufschlag aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes haben.

Wesentliche Voraussetzungen:

- Sie waren in Quarantäne nach § 30 IfSG oder hatten ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG.
- Sie haben keine Möglichkeiten, Ihren Verdienstaufschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.
- Sie sind selbst nicht erkrankt bzw. nicht arbeitsunfähig.

Weitere Informationen

Bei Fragen zu Entschädigungen können sich Betroffene im Regierungsbezirk Tübingen direkt an die Hotline des Regierungspräsidiums wenden:

0711 218200601 / entschaedigung-ifsg@rpt.bwl.de

Herzlichen Glückwunsch

Herrn Paul Spallek, Ledergasse 23, am 01.06. zum 70. Geburtstag

Frau Sabine Beisel, Bubenhofenstr. 18/1, am 02.06. zum 85. Geburtstag

ABFALLTIPP DER WOCHE

- | | |
|-------------------|-----------------------|
| Gelber Sack | am Freitag, 05. Juni |
| Altpapiersammlung | am Samstag, 06. Juni |
| Restmüll | am Montag, 08. Juni |
| Papiertonne | am Dienstag, 09. Juni |



Der Recyclinghof hat weiterhin für Sie geöffnet!

Aber auch hier gelten Regeln zum Schutz vor der Ausbreitung von Corona!

ACHTUNG – es dürfen sich nur 2 Personen auf dem Gelände aufhalten!

Vereinsmitteilungen

TSV Neufra - SGM Alb-Lauchert

Seit 2012 besteht die SGM Alb-Lauchert aus den Vereinen TSV Gammertingen, SG KFH Kettenacker und TSV Neufra. Der Zusammenschluss der Jugendmannschaften wurde gegründet, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und möglichst viele Kinder und Jugendliche am Fußballspielen zu begeistern. Seit dieser Zeit hat sich in der Spielgemeinschaft viel getan, in sportlicher sowie auch struktureller Hinsicht. Seit der Saison 18/19 spielen auch die Aktiven Mannschaften vom TSV Gammertingen und der SG KFH in einer Spielgemeinschaft, ebenfalls unter dem Namen SGM Alb Lauchert. Dies kann als Erfolg aus der bewährten Zusammenarbeit in der Jugend gewertet werden. Auch wurde ein gemeinsames Wappen entworfen und sogar ein Vereinslied aufgenommen. Aber ein wichtiges Ziel, das sich die Verantwortlichen Funktioniäre von Anfang an gesteckt hatten, konnte jetzt zum Teil erarbeitet werden. Ein Spielkonzept durchgängig zu entwickeln, von den Bambini bis zu den Aktiven, daran arbeitete ein vierköpfiger Ausschuss seit Sommer 2017. Timo Heißel, Karlheinz Lutz, Thomas Öhrle und Robert Jäger machten sich an die aufwändige Arbeit, zuerst zu hinterfragen, für was eine Art Fußball die SGM stehen soll. In unzähligen Sitzungen wurde so ein durchgängiges Spielkonzept entwickelt, wo sich jeder Trainer der einzelnen Jugendmannschaften orientieren kann. So wurde für jede Jugend Inhalte festgelegt, was trainiert und in den Spielen bzw. Spieltagen umgesetzt werden sollte. Das Spielkonzept wurde in Inhaltsbausteine unterteilt, Taktik, Technik, Kondition, Koordination, Persönlichkeit und Wissen. Diese Inhaltsbausteine werden in jeder Jugend dem Alter entsprechend geschult.



So soll sichergestellt werden, dass die Inhalte aufeinander aufbauen, und in der nächsten höheren Jugend gesteigert bzw. verbessert werden können.

Damit sich jeder Trainer trotzdem frei verwirklichen kann, entwickelte man viele Spiel- und Übungsformen, die für jeden Trainer frei zugänglich sind. Hierfür wurde ein riesiger Pool angelegt, wo sich die Trainer bedienen können. Anfang des Jahres, also vor der Coronakrise, wurde das Konzept vorgestellt. Anwesend waren 28 Jugend- und Aktive-Trainer, sowie 8 Abteilungsleiter und Funktionäre aus den beteiligten Vereinen der SGM. Die SGM möchte mit diesem Konzept die Basis für eine gute Ausbildung legen. Desweiteren soll der Spaß am Fußball gesteigert und alle Trainer motiviert werden, sich weiter zu entwickeln. Auch soll es einen ständigen Austausch unter den Trainern geben, um das Spielkonzept stetig zu verbessern. Nahes Ziel ist es die Spielidee auf die aktiven Mannschaften zu übertragen, um so eine ständige Durchlässigkeit von unten nach oben zu gewährleisten. Alle Beteiligten erhoffen sich zudem, dass die SGM sich sportlich auf höchster Bezirksebene etablieren kann, im Jugend- als auch im aktiven Bereich. Sorgen machen aber derzeit die schwachen Jahrgänge und geringen Spielerzahlen vor allem in der D- und C-Jugend. Hier ist man schon seit einiger Zeit im Austausch mit anderen Vereinen, um die SGM im Jugendbereich zu erweitern, um den Fußball in der Alb Lauchert Region attraktiv zu halten und zu sichern. Seit der Coronabedingten Zwangspause wurde das Konzept weiterentwickelt und ein Imagefilm über unsere Jugendabteilung aufgenommen. Zu sehen ist der Film bei YouTube unter SGM Alb Lauchert Imagefilm.

Kirchen

Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius

Samstag, 30. Mai - Samstag der 7. Osterwoche

-Renovabis-Kollekte-
19.00 Uhr Vorabendmesse in der Pfarrkirche in Neufra. (Pfr. Drescher) (60 Sitzplätze)

Sonntag, 31. Mai – Pfingsten

14.00 Uhr Maiandacht auf dem Hochberg in Neufra. (Diakon Eisele) (50 Sitzplätze)

Donnerstag, 11. Juni - Fronleichnam

10.00 Uhr Wortgottesfeier als Fronleichnamsgottesdienst auf dem Hochberg in Neufra. (Diakon Eisele) (100 Sitzplätze)

Sonntag, 14. Juni – 11. Sonntag im Jahreskreis

Einladung, die Gottesdienste in den Nachbargemeinden zu besuchen.

Sonntag, 21. Juni 2020 - 12. Sonntag im Jahreskreis

8.45 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche in Neufra. (Pfr. Drescher) (60 Sitzplätze)

Das Pfarrbüro in Gammertingen ist ab Montag, 15. Juni wieder zu den üblichen Bürozeiten geöffnet. Die Pfarrbüros in Neufra und Trochtelfingen sind noch bis auf weiteres geschlossen. Gerne sind wir auch telefonisch unter der Telefon Nr. 07574 2274 oder per E-Mail st.leodegar@t-online.de für Sie erreichbar

Messintentionen – Messbestellungen

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir im Moment die ausstehenden Messbestellungen noch nicht wieder aufnehmen. Wir werden dies zum gegebenen Zeitpunkt selbstverständlich nachholen. Im Moment können wir jedoch nur einzelne Messintentionen in den jeweiligen Kirchen annehmen, da die Plätze in den Kirchen immer noch beschränkt sind.

Gottesdienst in Neufra

Wir werden am Samstag, 30. Mai um 19.00 Uhr einen Gottesdienst in Neufra anbieten. Die Plätze sind auf 60 Besucher beschränkt. Um möglichst viele Sitzplätze anbieten können, werden wir die Kommunionausteilung an den Schluss des Gottesdienstes setzen, um die Hygiene – und Abstandsregeln sachgerecht einhalten zu können.

Bitte halten Sie sich an die Schutz- und Hygienemaßnahmen, Desinfektion vor der Kirche und das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht. Die Plätze werden von einem Ordner zugewiesen.

Fronleichnam auf dem Hochberg

Am Donnerstag, 11. Juni feiern wir unser Fronleichnamsfest im Freien auf dem Hochberg (nicht auf dem Kirchplatz). Wir beginn-

nen um 10.00 Uhr. Wir werden den Hochberg mit 100 Stühlen bestücken, damit möglichst viele Sitzgelegenheiten vorhanden sind. Das Gelände um den Hochberg bietet sich besser an als der Kirchplatz, weil wir mehr Platz haben, mehr Parkmöglichkeiten haben und keine Straßen gesperrt werden müssen. Auch ältere Menschen können fast direkt bis zu den Sitzgelegenheiten mit dem Auto gebracht werden. Außerdem können wir den nötigen Mindestabstand einhalten. Der Gottesdienst wird von einer Abordnung des Musikvereins musikalisch begleitet, denn das Singen wollen wir aus Schutzgründen noch nicht wieder einführen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Die Blumentepiche können dieses Jahr in der Kirche nicht gelegt werden. Als Ersatz legen wir die Blumen um den Altar auf dem Hochberg im Freien. Eine Prozession ist in der Erzdiözese Freiburg nicht erlaubt, ebenso das anschließende Pfarrfest.

Bei Regen und Kälte fällt der Gottesdienst aus.

Maialtar in Neufra

Wieder strahlt der Maialtar in der Pfarrkirche zum Lob Mariens, wenn auch nicht ganz so üppig wie sonst. Zur Finanzierung des Blumenschmuckes steht im Mai die Blumenkasse in der Pfarrkirche in Neufra für Spenden zur Verfügung. Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Maiandacht auf dem Hochberg

Nachdem durch die Corona-Pandemie die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste bis in den Monat Mai untersagt und die Eröffnung der Maiandachten nicht möglich war, wollen wir jetzt wenigstens den Abschluss des Marienmonats Mai feierlich begehen, natürlich unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen. Am besten ist es derzeit möglich, in freier Natur unter dem großen Dach des Himmels. Als idealer Ort bietet sich der Vorplatz bei der Neufraer Hochbergkapelle an. Es besteht eine gute Zufahrtsmöglichkeit, ein geräumiger Parkplatz steht zur Verfügung, ein breiter Zugangsweg verhindert nähere Begegnungen, eine große Freifläche bietet ausreichend Platz. Ein herrlicher Blick ins Fehltal und über den Ort entlohnt zudem. Es steht ausreichend Sitzgelegenheit, Einzelbestuhlung im vorgeschriebenen Abstand von 2 m zur Verfügung. Ein Gebetsbuch brauchen Sie nicht mitbringen, wir stellen unser neues Andachtsbüchlein vor. Wenn wir auch die bekannten Marienlieder derzeit nicht singen dürfen, wollen wir uns mit den alten Gebets-texten an Maria wenden und sie um Schutz und Hilfe anrufen. An diesem hohen Pfingstfest erinnern wir uns auch an das Geburtsfest unserer Kirche und die Sendung des Hl. Geistes. Wir beten besonders um eine baldige Rückkehr in unseren kirchlichen Alltag. Beginn um 14 Uhr bei der Hochbergkapelle.

Herzliche Einladung! Werner Eisele Diakon

Wohnung gesucht

Die Pfarrgemeinde sucht für einen unserer Asylbewerber eine kleine Wohnung. Bubakar ist ein sehr zuverlässiger, ordentlicher und fleißiger junger Mann. Wir verbürgen uns gerne für ihn. Bitte melden Sie sich bei Herrn Kopp Tel. 0173 3001174.

Evangelische Verbundkirchengemeinde Gammertingen-Trochtelfingen Kirchengemeinde Gammertingen

Donnerstag, 28. Mai 2020

19 Uhr Ökumenisches Taizégebet in Gammertingen

Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 | Opfer aktuelle Notstände

9 Uhr Gottesdienst in Hausen a.d.L. (Vikarin Pfander / Pfr. Rose)

9 Uhr Gottesdienst in Veringenstadt (Pfr. Deißinger)

10 Uhr Familiengottesdienst in Mägerkingen (Vikarin Pfander / Pfr. Rose)

10 Uhr Klappstuhl-Pfingst-Gottesdienst im Grünen für Familien, Alte und Junge, Große und Kleine auf der Wiese beim Gemeindehaus Trochtelfingen (Pfr. Roßbach)

10.15 Uhr Gottesdienst im „Pfingstwald“: im Evang. Wald im oberen Neckental, Gammertingen (Pfr. Deißinger)

Pfingstmontag, 1. Juni 2020 | Opfer eigene Gemeinde

10.15 Uhr Ökumen. Gottesdienst St. Leodegar Gammertingen (Pfr. Deißinger & Diakon Stehle)

Der „Gottesdienst im Grünen“ am Augstberg in Steinhilben wurde wegen der derzeitigen Vorgaben abgesagt.

Erzählwald zu Pfingsten

Der „Evangelische Wald“ - zwischen Gammertingen und Harthausen oberhalb des Neckentales gelegen – wird zu Pfingsten zum „Pfingstwald“: Agnes Heinzelmann und Alexandra Steinhart gestalten zum Pfingstfest an der Lichtung bei der kleinen Hütte wieder einen Erzählwald. Mit Naturmaterialien und Erzählstationen wird auf vielseitige Weise die Pfingstgeschichte dargestellt. Ein Besuch eignet sich für Kinder, Familien und Erwachsene. Schauen Sie doch auch vorbei.

Gottesdienst im Wald zum Pfingstfest

Anlässlich dieses gestalteten Erzählwaldes findet der Pfingstsonntagsgottesdienst am 31. Mai in diesem Wald statt, auf der Lichtung bei der kleinen Hütte. Beginn ist um 10.15 Uhr. Johannes Bals, der Leiter der Bläseerei in Marienberg, wird den Gottesdienst mit der Trompete musikalisch umrahmen. Der Gottesdienst findet bei jedem Wetter statt. Die meisten Plätze sind markierte Stehplätze, die auch den derzeitigen Mindestabstand berücksichtigen. Wer hat, möge einen Camping-Klappstuhl mitbringen. Bitte beachten Sie den Mindestabstand.

So kommen Sie zum „Evangelischen Wald“:

Der Wald der Evangelischen Kirchengemeinde befindet sich am Ende des oberen Neckentales zwischen Gammertingen und dem Erdaushebungshügel vor Harthausen (im Volksmund „Hans Michel“ genannt). GPS-Ortung: 48,263114 N / 9,249855 E
Mit dem Auto: Fahren Sie die Ortsverbindungsstraße von Gammertingen nach Harthausen hoch, biegen Sie aber noch nicht rechts ab Richtung Sportplatz, sondern bleiben Sie auf der Verbindungsstrasse. Oben kommt eine Mulde. Dort geht ein Feldweg rechts zum Waldstück ab. Fahren Sie aber am besten etwas weiter zu dem großen Erdaushebungshügel „Hans Michel“ und parken Sie dort. Von dort läuft man ca. 5 Minuten Richtung Neckental zurück zur Waldlichtung. Der Weg ist ausgeschildert, Mit dem Fahrrad/ zu Fuß: durch das idyllische Neckental. Der Einstieg ist bei der Bahnunterführung gegenüber vom Lidl, dann fährt/ geht man auf einem Schotterweg 4 km das leicht ansteigende Neckental hoch, an der Lourdesgrotte vorbei, bis in einer Linkskurve 3 Schotterwege abgehen. Nehmen Sie die linke Abzweigung (das ist weiterhin der Hauptweg). Nach 400 m erreicht man die Ortsverbindungsstraße Gammertingen-Harthausen. Dort geht man aber direkt rechts in den Wald hinein und kommt nach 200 m zur Lichtung mit kleiner Hütte. Dort ist der Erzählwald aufgebaut.

Ordner und Ordnerinnen für die Evangelische Kirche in Gammertingen gesucht

Die Regelungen für den Gottesdienst (Mindestabstand, Hygienehinweise) erfordern einen größeren organisatorischen Aufwand für die Gottesdienste in unserer Kirche. Neben dem Mesner/ der Mesnerin am Eingang zur Kirche muss noch eine weitere Person da sein, um die Plätze in der Kirche und im Gemeindegemeinschaftssaal zuzuweisen. Darum suchen wir dringend Ordnerinnen und Ordner zum Gottesdienst.

Aufgabe des Ordnerdienstes ist es:

- Zuweisung der Plätze an die Gottesdienstbesucher/innen
- Regelungen und Anweisungen zum Infektionsschutz im Blick zu behalten

Die Ordner/innen sollen keiner Risikogruppe angehören. Sie tragen am Eingang und am Ausgang eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese stellt die Kirchengemeinde zur Verfügung.

Mein Wunsch ist es, ein Pool von Menschen zu finden, die bereit sind, alle 4 – 6 Wochen einmal diesen Dienst zu übernehmen. Es ist also auch vom zeitlichen Einsatz überschaubar. Bitte helfen Sie, dass auch unter diesen aktuell gerade geltenden Einschränkungen Gottesdienste in der Evangelischen Kirche stattfinden können. Danke für Ihre Bereitschaft. Pfr. Ulrich Deißinger

Pfarramt Gammertingen

Pfarrer Ulrich Deißinger, Roter Dill 13, 72501 Gammertingen
Telefon: 07574-91211, Fax: 07574-91241, pfarramt.gammertingen@elkw.de
An Pfarrer Deißinger direkt: ulrich.deissinge@elkw.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

Dienstag, Mittwoch: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr; Freitag: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, (Roter Dill 13, 72501 Gammertingen; Tel.: 07574-91211), E-Mail: pfarramt.gammertingen@elkw.de

Pfarrstelle Mariaberg, Klosterhof 1, 07124-923-288
 Pfarrerin Bärbel Danner, Telefon 07124-923-345, b.danner@mariaberg.de
 Diakonin Renate Nottbrock, Telefon 07124-923-621, r.nottbrock@mariaberg.de
 Mi + Fr: 8:00 – 16:30 Uhr

Evangelische Freie Gemeinde Gammertingen

Folgende Veranstaltungen finden in unseren Gemeinderäumen in der Steinbeisstraße 1, Gammertingen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygieneregeln statt:

Donnerstag, 28. Mai 2020
 19.00 Uhr Gebetsstunde

Sonntag, 31. Mai 2020
 10.00 Uhr Gottesdienst, vorerst keine Kinderbetreuung und Sonntagsschule

Wochenspruch: *Dies habe ich zu euch geredet, damit ihr in mir Frieden habt. In der Welt habt ihr Bedrängnis; aber seid guten Mutes, ich habe die Welt überwunden.* Joh. 16, 33

Haus der Natur

Vorausgesetzt ab Juni sind wieder Veranstaltungen möglich, sind folgende Veranstaltungen unter den dann gültigen Bedingungen geplant:

Beuron-Thiergarten. Wo der Turm im Winde wackelt ... Führungen (Dauer je ca. 45 min) am Sonntag, 7. Juni zwischen 14 und 16 Uhr

Die „Falkenstein“ bei Beuron-Thiergarten ist eine der größten und am besten erhaltenen Burgruinen im Oberen Donautal. Willi Rößler wird als Graf Froben geheimnisvolle Geschichten vom Leben auf der Burg erzählen: von einem Mord, einer untreuen Falkensteinerin, vom Kauf und Bau der Burg und von interessanten Funden. Über Geschichte und Restaurierung wird Emil Laschinger berichten. Treffpunkt: Ruine Falkenstein, Thiergarten (20 Min Fußweg ab Steinbruch Thiergarten); Leitung: Willi Rößler, Emil Laschinger (Aktion Ruinenschutz Oberes Donautal e.V.); Gebühr: Spenden zum Erhalt der Ruine erbeten; Information unter www.ruinenschutz-oberes-donautal.jimdo.free.com.

Immendingen. Zeitreise am Vulkanberg. Sonntag, 7. Juni, 10:30 bis 12 Uhr

Eine faszinierende Reise durch die Zeit beim eindrucksvollen Höwenegg. Erlebnisführerin Karin Pietzek vermittelt Wissenswertes von der Urzeit (Fossilienfunde) über die ersten Burgherren bis zum Basaltabbau. Treffpunkt: Waldparkplatz Höwenegg; Anmeldung und Informationen bei Karin Pietzek, Tel. 07733/5014919; dagita@hegau-druiden.de.

Beuron. Filzkurs Bienen. Dienstag, 9. Juni, 14 Uhr. (Anmeldung bis 04.06.)

Filzen ist nicht nur was für Erwachsene. Alles was man dazu braucht, ist Lust aufs Filzen und ein wenig Durchhaltevermögen. Mit Nadel und Wolle lassen sich lustige Figuren herstellen, wie z.B. Bienen. Geeignet für Jugendliche und Kinder ab 6 Jahren. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Leitung: Daniela Kiene; Gebühr: Erwachsene 13,- €, Kinder 7,50 € inkl. Material. Anmeldung bis 4. Juni beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Beuron. Auge in Auge mit den Eidechsen und Schlangen im Naturpark Obere Donau. Dienstag, 9. Juni, 10 bis 12:30 Uhr (Anmeldung bis 04.06.)

Die Teilnehmer gehen auf die Suche nach den Sonnenanbetern unter unseren heimischen Tieren. Auf dem Weg entdecken sie ihre Lebensräume und erleben das für ihr Wohlbefinden notwendige Geflecht zwischen Sonnenliege und Schattenplatz. Kleine Inseln mit unbeschatteten Felsen im Wald oder eine nur wenig bewachsene, sonnige Uferzone an der Donau können schon für die Tiere genügen. Gibt es genug Nahrung, Artgenossen und Versteckmöglichkeiten? Carsten Weber bestimmt mit den Teilnehmern die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Arten des Donautals. Sie lernen dabei Möglichkeiten kennen, diesen

Tieren mit kleinen Hilfsangeboten das Leben auch in unserem direkten Umfeld zu ermöglichen. Die Wanderung ist besonders für Familien mit Kindern geeignet. Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Carsten Weber; Gebühr: 5,- €; Anmeldung bis 4. Juni beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Beuron. Naturschmuck selbst gemacht. Mittwoch, 10. Juni, 14:30 Uhr. (Anmeldung bis 08.06.)

Naturmaterialien sind ideal geeignet, um einzigartige und dekorative Schmuckstücke herzustellen. Bei einer kurzen Exkursion sammeln die Teilnehmer, was sie in der Natur finden und werden dann kreativ tätig. Mit Draht und ein bisschen Geschick entstehen so wunderschöne Anhänger. Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Vanessa Weitzel, FÖJ; Gebühr: 8,- € inkl. Material; Anmeldung bis 8. Juni beim Haus der Natur, Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Aus der Nachbarschaft

TV-Gottesdienst aus der Klosterkirche

Pfingstgottesdienst im RTF kommt aus der Mariaberger Klosterkirche

Gammertingen-Mariaberg (vea). Einen ganz besonderen Gottesdienst wird es am Pfingstwochenende, Samstag und Sonntag jeweils um 11 Uhr im Regionalfernsehen bei RTF.1 zu sehen geben: aufgenommen in der Mariaberger Klosterkirche und gestaltet von Personen, die im Stadtteil wohnen und arbeiten.

Pfarrerin Bärbel Danner und Diakonin Renate Nottbrock werden den Gottesdienst zusammen mit Kirchengemeinderätin Sylvia Weeber leiten. Musikalisch begleitet werden sie von Ulrike Göggel an der Orgel und Johannes Bals an der Trompete. Das Gesangsensemble Vocalissimo aus Bitz mit Angelika Brandt, Michaela Höschle, Britta Neher, Sandra Gözl, Manfred Höschle und Roland Groß steuert stimmungsvolle Choräle bei.

Der Gottesdienst wird vorab in der Klosterkirche Mariaberg vor leeren Rängen aufgezeichnet und am Samstag- und Sonntagmorgen im Reutlinger Tübinger Fernsehen ausgestrahlt.

Briefmarkensammlerverein Trochtelfingen-Gammertingen e.V.

Nachdem die bisherige Ausflugsplanung aufgrund der Corona-Pandemie nicht zu Ende geführt werden konnte, ist nunmehr eine Ersatzplanung erfolgt, die so aussieht:

Am 03. Oktober 2020 soll der Vereinsausflug in den Schwarzwald führen. Um 7.45 geht die Fahrt in Gammertingen los mit dem Ziel Schluchsee. Nach einem Aufenthalt dort wird im Gasthof „Tannenmühle“ bei Grafenhausen eine Mittagspause mit Verzehrmöglichkeit eingelegt, bevor es nach St. Blasien weitergeht. Die Rückfahrt ist dort um 17.00 Uhr vorgesehen, so dass man gegen 20.00 Uhr wieder in Gammertingen sein wird. Bei der Reiseplanung wurde auch an diejenigen gedacht, die nicht mehr so gut zu Fuß sind, denn bei dem Ausflug stehen Kameradschaft und Zusammenhalt an 1. Stelle.

Das Fassungsvermögen des gecharterten Busses ist auf 25 Personen begrenzt. Bei Vollbesetzung wird der Fahrpreis pro Person ca. 30 € betragen. Vereinsmitglieder erhalten einen Zuschuss in Höhe von 10 €. Die Anmeldung sollte möglichst schnell und ausschließlich an SF Klaus Heinrich persönlich, oder auch per Mail oder Telefon erfolgen. Beides ist im Impressum der Vereinsschrift Phila-News oder auf der Homepage des Vereins ersichtlich.

Freunde und Bekannte können natürlich auch angemeldet werden. Dies muss aber ausdrücklich vorher abgeklärt werden, denn Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige haben selbstverständlich Vorrang.

Herausgeber: Bürgermeisteramt Neufra - Telefon 0 75 74 / 93 00-0
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
 Bürgermeister Reinhard Traub, Neufra

Anzeigen und Druck: Acker GmbH, Gammertingen, Mittelberg 6,
 Telefon (0 75 74) 93 01-0, Telefax (0 75 74) 93 01-30,
 E-Mail: amtsblatt@druckerei-acker.de

Bezugspreis vierteljährlich 12,00 Euro (einschl. 7% MwSt. und Agenturvergütung)

Wissenswertes

Jetzt als Quereinsteiger zum Zoll

Das Hauptzollamt Ulm sucht zur Personalverstärkung Quereinsteiger. Der Quereinstieg ist für Stellen des mittleren und des gehobenen Dienstes als Tarifbeschäftigte/r oder Beamte/r möglich. Neben der Schwarzarbeitsbekämpfung sollen auch die Bereiche Steuererhebung, Prüfungsdienst und allgemeine Verwaltung verstärkt werden.



Als Ansprechpartner stehen Christine Birk, Tel.: 0731/9648 -1101 und Florian Wild, Tel.: 0731/9648 -1002 und per E-Mail: bewerbung.hza-ulm@zoll.bund.de zur Verfügung.

Die einzelnen Stellenausschreibungen sowie nähere Informationen über den Zoll finden Sie auf der Homepage www.zoll.de unter folgendem Pfad:

Startseite → Karriere → Stellenangebote.

Gutschein oder Geld zurück?

Verbraucherzentralen bieten kostenloses Online-Tool und Webinarsprechstunde zu aktueller Rechtslage

- Interaktiver Corona-Vertrags-Check beantwortet häufige Verbraucherfragen: <https://www.vz-bw.de/der-coronavertragscheck-46455>
- Kostenloses Webinar der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zum Thema Reiserücktritt und Veranstaltungsausfall am 4.6.2020

Abgesagte Veranstaltungen, geschlossene Fitnessstudios und mehr: Aufgrund der Corona-Krise können Verbraucherinnen und Verbraucher zahlreiche Angebote nicht nutzen. Doch wer muss zahlen, wenn die Anbieter nicht leisten können? Und wann müssen Verbraucher sich mit Gutscheinen zufrieden geben? Die Rechtslage ist komplex und von aktuellen Entwicklungen geprägt. Das interaktive Tool „Corona-Vertrags-Check“ der Verbraucherzentralen bietet Antworten auf die häufigsten Fragen rund um abgesagte Veranstaltungen, Käufe im Ladengeschäft, Kurse und andere Dienstleistungen.

Seit letzter Woche ist klar: Verbraucher müssen sich für vor dem 8. März gekaufte Konzerttickets mit einem Gutschein zufrieden geben. Grund dafür ist eine aktuelle gesetzliche Änderung. Den für die Hochzeit gebuchten DJ müssen sie dagegen auch weiterhin grundsätzlich nicht bezahlen, die Vereinsmitgliedschaft schon. Denn was am Ende gezahlt werden muss, hängt immer vom Einzelfall ab. Diese Situation führt zu zahlreichen Fragen. Auf den Webseiten der Verbraucherzentralen können Nutzer sich die wichtigsten Antworten für ihren Fall nun selbst generieren: <https://www.vz-bw.de/der-coronavertragscheck-46455>

„Die Rechtslage ist für Verbraucher nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Änderungen unübersichtlich. Unser interaktives Angebot soll Nutzern Antworten zu den häufigsten Fragen bieten, ohne dass sie viel Zeit mit der Lektüre juristischer Texte verbringen müssen“, sagt Oliver Buttler, Experte für Vertragsrecht bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

In manchen Fällen kann die interaktive Abfrage jedoch nicht helfen. „Wenn zahlreiche individuelle Faktoren eine Rolle spielen, ist es besser, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen“, so Butter.

Spaziergänger aufgepasst: Hirschkäfer - bitte melden!

Anlässlich des Internationalen Tags für die biologische Vielfalt bietet die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wieder alle Bürgerinnen und Bürger Beobachtungen des Hirschkäfers über die Artenmeldeplattform zu melden.

Die Hirschkäfersaison beginnt jetzt und sie ist kurz. Jede Meldung hilft, einen guten Überblick über die aktuelle Verbreitung der Art zu erhalten. Nur so können Bestände geschützt werden.

Hirschkäfer gelistet in der roten Liste gefährdeter Arten. Der Hirschkäfer ist besonders geschützt und auf der roten Liste für Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft, für Deutschland

sogar als stark gefährdet. Auch deshalb trägt Baden-Württemberg für die Erhaltung dieser Art und die Verbesserung seiner Lebensräume eine besondere Verantwortung.

Juni ist der Hauptmonat für Beobachtungen des Hirschkäfers

Der kastanienfarbige Käfer ist durch seine Größe und sein imposantes „Geweih“ auch für Laiinnen und Laien unverwechselbar. Ab Mitte Mai können die ersten Männchen gesichtet werden, Anfang Juni schlüpfen die letzten Weibchen. Entsprechend gilt der Juni als der Hirschkäfermonat. Die Männchen sind an schwülwarmen Tagen in der Dämmerung besonders aktiv, aber auch am Tag sieht man die Tiere nicht selten. Die Weibchen werden häufig auf Wegen sitzend gefunden.

Die längste Zeit verbringt der Hirschkäfer im Larvenstadium. Zwei Wochen nach der Eiablage schlüpfen die Larven. Nach 5 bis 7 Jahren verlassen sie das Brutholz und verpuppen sich in Puppenwiegen. Einmal als Käfer geschlüpft ist die Lebenserwartung kurz. Die Hirschkäfer paaren sich, verstecken sich vor ihren Fressfeinden und die Weibchen legen ihre Eier bevorzugt in alten Laubholzstümpfen ab. Die Lebenserwartung der Männchen, die auch gegeneinander kämpfen, beträgt nur wenige Wochen. Die letzten Weibchen versterben im Spätsommer.

Meldeplattform der LUBW wird rege genutzt

Die LUBW hat mit dem Citizen-Science-Projekt „Artenmelde-Plattform“ gute Erfahrungen gemacht. Seit dem Start im Jahr 2013 sind landesweit rund 2500 Meldungen eingegangen. Weitere Informationen finden steht auf der LUBW-Webseite [Meldeplattform/Hirschkäfer](http://www.lubw.de/artenmeldeplattform/hirschkaefer) bereit. Hier finden sich Informationen zum Hirschkäfer sowie eine interaktive Karte mit den bisherigen Fundmeldungen.

Fundmeldungen per App, E-Mail, Post oder über Webseite. Jede gemeldete Beobachtung ist nützlich, egal ob bei Waldspaziergängen, im heimischen Garten oder anderweitig im Wald und in der Landschaft Aktiven. Funddaten, am besten mit Fotobeleg, können einfach von unterwegs über die App „Meine Umwelt“ (Download unter: <http://www.umwelt-bw.de/meine-umwelt>) versandt werden. Die Meldeplattform ist auch über die Webadresse www.hirschkaefer-bw.de erreichbar. Und Meldungen können auch postalisch erfolgen über die Adresse LUBW, Stichwort Hirschkäfer, Postfach 100163, 76231 Karlsruhe. Bei der fotografischen Pirsch auf den Hirschkäfer sollte es selbstverständlich sein, die Tiere nicht zu stören oder aufzuheben. Jegliches Sammeln ist verboten.



Kaufen Sie regional und lokal ein:

WOCHENMARKT



jeden Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr
auf dem Großen Schlossplatz in Gammertingen

Einkaufen im Städtle – kurze Wege

☎ Notruf-Telefonnummern ☎

ÄRZTE, APOTHEKEN, BEREITSCHAFTSDIENSTE
www.gesundheitsnetz-deutschland.de

Polizei 110
Rettungsdienst / Notarzt / Feuerwehr 112

ÄRZTLICHER NOTDIENST Tel. 116 117
Mo. - Do. 18 - 8 Uhr, Mi. 13 - 8 Uhr, Fr. 16 Uhr - Mo. 8 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Sigmaringen
SRH Krankenhaus Sigmaringen, Hohenzollernstr. 40,
72488 Sigmaringen **Sa, So und an Feiertagen 8 – 22 Uhr**

Krankentransport DRK Sigmaringen Telefon (07571) 19222

Zahnärztlicher Notdienst - Bandansage Sa./So.
Landkreis Sigmaringen Festnetz 0,14 €/min, Landkreis Reutlingen
Tel. (01805) 911-660 Mobil max. 0,42 €/min Tel. (01805) 911-640

Tierärztlicher Notdienst - Tierärztl. Kliniken sind ständig dienstbereit
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haustierarzt!

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg Tel. (0761) 19240

NOTDIENST DER APOTHEKEN IM MAI / JUNI 2020 - 24 STD.-DIENST 8.30 - 8.30 UHR

- 28.05. Langenwand-Apotheke, Albst.-Tailfingen
Stadionplatz 14 (07432) 62 24
- Neue Apotheke am Schloß Sigmaringen
Schwabstraße 5 (07571) 68 44 94
- 29.05. Killertal-Apotheke, Jungingen
Killertalstraße 6 (07477) 633
- Markt-Apotheke, Albst.-Tailfingen
Adlerstr. 27 (07432) 4965
- Schloß Apotheke, Trochtelfingen
Marktstraße 17 (07124) 4438
- Neue Apotheke am Schloß Sigmaringen
Schwabstraße 5 (07571) 68 44 94
- 30.05. Kronen-Apotheke, Albst.-Tailfingen
Kronenstr. 3 (07432) 99055
- 31.05. Obere Apotheke, Albst.-Ebingen
Marktstr. 44 (07431) 3240

- 01.06. Palm-Apotheke, Albst.-Ebingen
Sonnenstraße 31 (07431) 5 13 90
- Strüb-Apotheke, Veringenstadt
Im Städtle 123 (07577) 73 26
- 02.06. Rathaus Apotheke, Meßstetten
Ebinger Straße 2 (07431) 67 10
- Zentral-Apotheke, Gammertingen
Sigmaringer Straße 7 (07574) 22 46
- Herz-Apotheke im Kaufland, Sigmaringen
Georg-Zimmerer-Straße 15 (07571) 74 73 39
- 03.06. Schloßberg-Apotheke, Albst.-Ebingen
Schmiechastraße 50 (07431) 93 47 94
- 04.06. Sonnen-Apotheke, Albst.-Truchtelfingen
Konrad-Adenauer-Straße 89 (07432) 54 55
- Apotheke im Hanfertal Sigmaringen
Bittelschießer Straße 20 (07571) 55 13
- 05.06. Turm-Apotheke, Albst.-Tailfingen
Hechinger Straße 17 (07432) 52 71

Beratungsstellen

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Rathaus Gammertingen
Do 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, efl-sig@t-online.de Tel. 07571/5787

Beratungsstelle für Kinder u. Jugendliche bei sexueller Gewalt
Sprechzeiten: Montags und Donnerstags
von 15.00 bis 17.00 Uhr Tel. 07571/683028

Haus der Sozialen Dienste - Marienberg e.V. - Beratungsstelle
für Familien mit behinderten Angehörigen Tel. 07571/7486-0

Interdisziplinäre Frühförderstelle Sig. Tel. 07571/7486-7019

Sprachauffällige Kinder im Vorschulalter
Praxis Logopädie Marienberg Tel. 07124/923417

Beratungsstelle für Frühförderung
Entwicklungsverzögerungen und
Sprachentwicklungsverzögerungen Tel. 07574/406 210
und 07574/406-217

Jugendbüro Gammertingen
Otto Sommer, Jugendbeauftragter Tel. 07574/5659875
Beratung nach telef. Vereinbarung Handy 0178/2923094

bsg · betreuung siegfried glowiak - Rechtliche
Betreuung, Vorsorge Vollmachten Tel. 07574/3841, 3836

Suchtberatungsstelle Außenstelle Gtg. Tel. 07571/4188
Monika Stebner, Dipl. Soz. Päd (FH) (Sprechstunde nach Vereinbarung)

Sozialpsychiatrischer Dienst: Landkr. SIG Tel. 07571/7301-0

Kreuzbundgruppe Gammertingen – Hilfe für Suchtkranke
Treffpunkt, Do., 20.00 Uhr, 14-tägig im Fidelishaus
07577/3265 oder 07577/3991

Freundeskreis für Suchtkranke - Selbsthilfegruppe Gtg. - 14-tägig
Do., 19.00 Uhr im ev. Gemeindehaus Tel. 07124/931390

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

AI-Anon Selbsthilfegruppe für Angehörige und erwachsene
Kinder von Alkoholikern Tel. 07552/4466, Tel. 07577/289

Hebammensprechstunde Landratsa. Sig. Tel. 07571 102-4266

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle EUTB Ravensburg-Sigmaringen: Sprechzeit jeden 2. Freitag im Monat im Rathaus Sigmaringen von 10-13 Uhr, vorherige Terminabsprache erbeten unter 07571 75 23 910 oder info@eutb-rv-sig.de

Schwangerschaftsberatungsstelle von donum vitae
Bahnhofstr. 3, 72488 Sigmaringen Tel. 07571/7497-17

Hilfen nach Maß - Ambulante Dienste, Assistenzleistungen für Menschen
mit Behinderung: Gammertingen Tel. 07574/93496817

SKM Betreuungsverein Sigmaringen Tel. 07571-50767
Rechtliche Betreuung - Beratung - Vorsorgevollmacht - Patientenverfügung

Hospizgruppe Veringen-Gammertingen - Hilfe für schwerkranke
u. sterbende Menschen u. deren Angehörige Tel. 01590/1854025

Caritasverband Sigmaringen
Beratungsstelle häusliche Gewalt (BhG) Tel. 07571/7301-0

Pflegestützpunkt Landkreis SIG, Hofstraße 12, 88512 Mengen
Mo-Do 9.30 - 11.30 Uhr Tel.: 07572/7137-368 /-372/ -431
Do 16.00 - 17.30 Uhr E-Mail: pflegestuetzpunkt@irasig.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Laizerstr. 1, 72488 Sigmaringen Tel. 07571-72965-50 oder – 52

Beratung HIV/AIDS u. andere sexuell übertragbare Krankheiten
Landratsamt Sigmaringen Tel. 07571/1026415

Sozialstationen

Sozialstation St. Martin, Veringen-Gammertingen
Kranken- und Altenpflege, Familienpflege, Dorfhelferin, Hauspflegehilfe - Rufbereitschaft rund um die Uhr. Tel. 07574-9320833-0
Tagespflege St. Martin, Veringen-Gammertingen Tel. 07574-934134
Fax 07574-921356 - Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 Uhr - 16.30 Uhr

Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes
Kranken- und Altenpflege, Verhinderungspflege,
Hausnotruf, Essen auf Rädern, Beratungen Tel. 0172/7267755
Betreuungsgruppe für Demenz- und Alzheimer-erkrankte, Di. von 14.00 - 17.00 Uhr Tel. 07574/935851

Sozialstation St. Martin, Engstingen Sa./So. Tel. 07129/932770

Sozialstation Haus Sonnenhalde Tel. 07129/9379-0

AMEOS ambulante Pflege - Häusliche Pflege, Versorgung u. Beratung,
Mahlzeitenservice „Essen auf Rädern“ Winterlingen Tel. 07434/9377444

Pflegedienst Plus LUX - HELIOS - Kompetente Beratung, liebevolle
ambulante Pflege, hauswirtschaftliche Unterstützung und Betreuung von
Hilfsbedürftigen Tel. 07434/9365470